22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

№ 2. Stuhm, Sonnabend, den 14. Januar. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Die Heberollen **Betreffs der allgemeinen Gebäudesteuer** nach dem Gesetze vom **21. Mai 1861** werden in diesen Tagen den Ortsvorständen, sowie den Herren Besitzern selbstständiger Gutsbezirke besondere Zahlungs-Aufforderungen behändigt werden.

Die Steuer ist vom **1. Januar** d. J. ab zu erheben und in monatlichen Beträgen bis spätestens zum **25.** jeden Monats an die Königliche Kreis-Steuer-Kasse hierselbst abzuführen.

Für die Einziehung der Steuer wird der Betrag von drei vom Hundert der eingezogenen Steuer als Hebegebühr gewährt. —

Die Erheber haben besondere Hebelisten nach dem Muster der Klassensteuer-Hebe-Rollen anzulegen und sodann die empfangenen Gebäudesteuer-Hebe-Rollen bis spätestens **den 4. April** zur Vermeidung der Abholung an die Königl. Kreis-Steuer-Kasse abzuliefern.

Außer Hebung treten vom **1. Januar** d. J. ab nach § 2 des Gesetzes in den ländlichen Ortschaften die Wohn- und Haussteuern, so weit dieselben zur Staatskasse fließen, also namentlich das Real-Schutzgeld (Haussteuer). — Wegen der Ab- und Zugänge bei der Gebäudesteuer, des Wechsels im Eigenthums-Verhältniß u. s. w. (§ 15 des Gesetzes) ist in nächster Zeit besondere Bestimmung zu gewärtigen.

Stuhm, den 12. Januar 1865.

№ 2. Nachstehende Verfügung im Amtsblatt № 2 Seite 11:

Auf Grund der Kabinets-Ordre vom **18. November 1841** wird hierdurch der Schluß der Jagd auf Rebhühner auf den **15.** d. Mts. bestimmt.

Marienwerder, den 10. Januar 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

wird hierdurch zur Beachtung mitgetheilt. Stuhm, den 12. Januar 1865.

№ 3. Die Provinzial-Beiträge pro 1865, welche nach der Klassen- resp. Einkommensteuer Ist-Einnahme des Jahres **1864** zu berechnen sind und deren specielle Vertheilung auf die Ortschaften später mitgetheilt werden wird, sind nicht wie bisher mit **3 Thlr. 11 Sgr.**, sondern nur mit **3 Thlr. 10 Sgr.** pro Thaler der gezahlten Klassen- resp. Einkommensteuer aufzubringen.

Stuhm, den 12. Januar 1865.

№ 2. Nachdem diesseits gemäß § 40 der Militair-Ersatz-Instruktion die Stammrollen berichtigt und diejenigen Leute, welche entweder beim Militair eingestellt oder auf irgend eine andere Weise von der weitern Anmeldung zur Stammrolle entbunden worden, gestrichen sind, ist nunmehr mit Neuanfertigung resp. Vervollständigung derselben pro **1865** vorzugehen.

Die zur Aufnahme und Führung der Stammrollen verpflichteten Behörden haben daher sogleich eine Aufforderung dahin zu erlassen und auf ortsübliche Weise gehörig zu veröffentlichen:

daß alle in dem betreffenden Orte domicilirenden oder sich aufhaltenden, zur Gestellung verbundenen Militairpflichtigen von dem Jahre an, in welchem sie ihr **20.** Lebensjahr vollenden, mithin sämmtliche **1845** und früher Geborenen, in der Zeit vom **15. Januar** bis **1. Februar** c. sich mit Vorzeigung ihres Geburts- oder ihres bereits erhaltenen Loosungs- u. Gestellungsscheines, zur Vermeidung der in den §§ **168** u. **169** der Ersatz-Instruktion und § 7 der Polizeiverordnung vom **9. Januar 1860** (Amtsbl. S. 7) bestimmten Strafen und nachtheiligen Folgen, bei dem gleichzeitig namhaft zu machenden Kommunalbeamten oder Ortsvorstande zu ihrer Aufnahme in die Stammrolle persönlich zu melden haben, oder aber im Falle einstweiliger Abwesenheit von dem Aufenthalts- u. Gestellungsorte diese rechtzeitige Anmeldung von Eltern, Angehörigen, Vormündern, Lehr- oder Brodherrn u. s. w. mit Vorzeigung obiger Bescheinigung in demselben Termine erfolgen müsse. —

Die hier befindlichen Stammrollen und Zubehör, als Geburts- u. Sterbelisten, **müssen in den Tagen des 15. bis 20. Januar hier in Empfang genommen werden,** andernfalls deren kostenpflichtige Uebersendung erfolgt. Sodann sind die Stammrollen für die Jahrgänge **1844, 1843, 1842, 1841** und früher, d. h. für die vor **1841** Geborenen männlichen Geschlechts, soweit sie nicht ihrer Militairpflicht genügt haben oder von Ableistung derselben in gesetzlicher Weise entbunden zu sein nachzuweisen vermögen (wie z. B. die im dritten oder einem späteren Gestellungsjahre der Ersatz- oder Armee-Reserve oder dem Train überwiesenen Mannschaften), oder so weit sie nicht das **49.** Lebensjahr überschritten haben, auf Grund der Geburts- und Sterbelisten, der persönlichen Meldungen der Militairpflichtigen oder deren Angehörigen, auf Grund der bisherigen Stamm-

rollen und der sonstigen amtlichen Aufnahmen und Kontrollen über den damaligen örtlichen Personenstand und endlich auf Grund der von den Ortsbehörden vorzunehmenden Nachforschungen zu berichtigen, resp. ist darnach die Stammrolle des Jahrgangs **1845** — der im Jahre **1845** Geborenen — neu anzulegen.

Diese Stammrollen sind demnach mit sämmtlichem Zubehör **bis zum 1. März c.**, sorgfälltigst berichtigt resp. neu pro **1845** aufgestellt, hierher zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen.

Alles Nähere findet sich in meiner Kreisblatts-Verfügung vom **23.** December **1859**— Kreilbl. pro **1859** **№ 53**, — in der Militair-Ersatz-Instruktion vom **9.** December **1858** und dem Reglement vom **8.** Oktober **1859** — Amtsbl. pro **1859** Beilage zu № **15** und **44**, — so wie in der Polizei-Verordnung vom **9.** Januar **1860** — Amtsbl. pro **1860** **№ 2.** — Jeden Zweifel bin auf mündliche Anfragen ich gern zu lösen bereit.

Ich hebe bei dieser Gelegenheit noch Nachstehendes zur genauen Beachtung hervor:

1) Die einzelnen Jahres-Abschnitte der Stammrolle müssen **in die Mappe**, und zwar die jüngste Altersklasse voran, geheftet werden.
2) Bei jedem Jahresabschnitte sind die dahin gehörigen Militairpflichtigen in **alphabetischer** Ordnung u. Reihenfolge, unter einer für jeden Buchstaben des Alphabets mit **№ 1** beginnenden **fortlaufenden** № aufzuführen.
3) Hinter den Eintragungen für einen jeden Buchstaben des Alphabets ist ein hinreichender Raum für spätere Zugänge neu anziehender Militairpflichtigen offen zu lassen.
4) Sämmtliche Personen aus den Geburtslisten, bei welchen nicht feststeht, daß sie bereits beim Militair dienen, verstorben oder mit Consens ausgewandert sind, müssen in die Stammrollen eingetragen werden; event. sind in Betreff der Fortgelassenen glaubhafte Atteste, als Todtenscheine 2c., zu beschaffen und hierher einzureichen.
5) Von den in die Stammrollen neu aufgenommenen Personen, welche **1844** u. früher geboren, ist eine Nachweisung zu fertigen, aus der hervorgehen muß, wann und wo, resp. von welcher Ortschaft aus der Betreffende sich zum letzten Male zum Ersatzgeschäft gestellt und welche Bestimmung u. Loosungsnummer er erhalten hat.
6) Streichungen der einmal in die Stammrollen aufgenommenen Personen dürfen von den Ortsvorständen selbstständig nicht vorgenommen werden.

Bei der großen Wichtigkeit der für das Militair-Ersatz-Geschäft als Grundlage dienenden Stammrollen muß ich bestimmtest erwarten, daß die stammrollenführenden Behörden ihren bezüglichen Obliegenheiten mit großer Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit pflichtmäßig nachkommen werden. Andernfalls müßte nach § **13** des Reglements ich unnachsichtlich gegen die Schuldigen vorgehen.

Stuhm, den **9.** Januar **1865.**

№ 5. Der Jahresbericht über die Verwaltung der „Allgemeinen Landesstiftung als National-Dank" pro **1863** liegt auf meinem Bureau zur Einsicht offen.

Von Jahr zu Jahr werden der alten Krieger, die bei der ruhmvollen Kriegs-Periode ihr Blut für die Vertheidigung des Vaterlandes und des Königl. Hauses vergossen haben, weniger. — Um so leichter wird es den betreffenden Kommunen werden, die alten Krieger, die bei Weitem nicht alle aus öffentlichen Mitteln bedacht werden können, die mehrentheils durch Alter und Kriegsstrapazen geschwächt, nicht mehr im Stande sind, sich ihren Lebensunterhalt selbst zu erwerben, und die sich zum großen Theil in hilfsbedürftiger Lage befinden, angemessen zu unterstützen; damit sie nicht in die traurige Lage versetzt werden, in ihrem Alter darben und sich, wie es leider häufig vorkommt, durch Betteln ihren Lebensunterhalt erwerben zu müssen.

Stuhm, den **6.** Januar **1865.**

№ 6. Extract aus dem Haupt-Lagerbuche der Kgl. Westprß. Feuer-Societäts-Direction zu Marienwerder pro **I.** Semester **1865**, für das Königl. Landrath-Amt Stuhm.

Laufende Nr.	Namen der Ortschaften.	Hauptsumme a. der Versicherung Thlr.	b. d. ordentl. Beitrages auf ½ Jahr. Thlr.	sgr.	pf.
1	Ankemitt	1460	12	28	8
2	Bruchsche Niedr.	7530	28	26	3
3	Hospitalsdorf	4910	20	3	3
4	Iggeln	10320	47	7	9
5	Jordanken	7270	21	3	8
6	Kittelsfähre	5050	15	28	3
7	Kommerau	150	—	16	6
8	Lichtfelde	48560	170	—	8
9	Lindenkrug	1350	5	16	6
10	Morainen	10230	31	15	1
11	Neudorf	1600	5	26	1
12	Neunhuben	9300	45	11	6
13	Kl. Ramsen	110	—	13	9
14	Ramten	13270	50	24	7
15	Pirklitz	7600	30	2	1
16	Polxen	9090	36	27	4
17	Stangenberg	6750	27	23	3
18	Gr. Teschendorf	1550	6	1	9
19	Kl. do.	3320	13	11	6
	Summa	149420	570	18	5

Die Feuer-Socitäts-Beiträge pro **1.** Halbjahr **1865** sind hiernach von den Versicherten einzuziehen und **bis zum 1. Februar c.** zur Vermeidung der exekutivischen Beitreibung an die Kgl. Kreiskasse abzuführen.

Stuhm, den **10.** Januar **1865.**

№ 7. Die Entrepreneure der Fourage-Lieferung für die Garnison-Orte

Riesenburg, — Kaufmann **Ascheuheim** in **Elbing**,
Rosenberg, — Kaufmann **Sandmann** in **Rosenberg**,

haben für das Jahr **1865** die kontrakliche Verpflichtung übernommen, die durch die Garnisonorte und deren Umgegend in einem Umkreise von **3** Meilen marschirenden Truppen mit Fourage zu versehen, bei Durchmärschen durch die Umgegend jedoch nur in dem Falle, wenn die Quartiergeber den Bedarf aus eigenen Erzeugnissen herzugeben nicht im Stande sind und denselben aus den Magazinen der Lieferungs-Unternehmer abholen lassen. Stuhm, den **10.** Januar **1865.**

№ 8. **Personal-Chronik.**

Der Hofbesitzer **Jacob Suckau** zu Kl. Brodsende und der Einsasse **Legal** zu Pirklitz sind als Schulzen und der bisherige Schulze **Ewert** zu Gr. Schardau ist nach abgelaufener Dienstzeit als Dorfsgeschworener gewählt und verpflichtet worden.

Stuhm, den **10.** Januar **1865.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Tanzmusik-Tage

für das Jahr 1865 im Bezirk des Königl. Domainen-Rent-Amts Stuhm.

Im Jahre 1865 darf nur an nachstehenden Tagen, als:

am 22. Januar,	am 16. Juli,
am 19. Februar,	am 17. September,
am 14. Mai,	am 15. October und
am 11. Juni,	am 5. November

in den Krügen und Gasthäusern der Ortschaften des hiesigen Amtsbezirks Tanzmusik gehalten werden, jedoch unter Beachtung der bekannten polizeilichen Vorschriften.

Zu den letztern gehört, daß zu jeder zu haltenden Tanzmusik an den vorstehend angegebenen Tagen vom Ortsschulzen 2 Tage vorher ein schriftlicher Erlaubnißschein eingeholt werden muß, welcher in ein besonders zu diesem Zweck anzulegendes Buch eingetragen werden wird. Ferner, daß das Tanzvergnügen nicht vor 5 Uhr Nachmittags beginne und nicht länger als bis 10 Uhr Abends stattfinde.

Wer diesen Bestimmungen entgegen handelt, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 bis 3 Thlr. und hat außerdem die Entziehung der Concession zu gewärtigen.

Die Ortsschulzen haben Vorstehendes sofort zur Kenntniß der Krüger und Gastwirthe zu bringen, auf die Befolgung dieser Verordnung bei eigener Verantwortung strenge zu halten und etwaige Uebertretung hier gleich zur Bestrafung anzuzeigen und haben die Ortsbehörden eine Abschrift dieser Verordnung an einem passenden Orte in der Schankstube auszuhängen.

Stuhm, den 1. Januar 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

In Zwanzigerweide hat sich ein anscheinend toller Hund gezeigt und schon mehrere Hunde daselbst gebissen. — Die Hundebesitzer von Zwanzigerweide und diejenigen, welche im halbmeiligen Umkreise von dort entfernt wohnen, werden angewiesen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen ihre Hunde sofort 6 Wochen an die Kette zu legen, deren Zustand in dieser Zeit zu beobachten und etwaige Anfälle der Tollwuth hier sofort zur Anzeige zu bringen.

Marienburg, den 5. Januar 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Der Besitzer Theodor Hermann Bank beabsichtigt in Stuhmerfelde auf seinem von Osinski, Koslowski, Sutkowski und Prynoga begrenzten Lande eine Bockwindmühle zu errichten.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 werden diejenigen, welche Einsprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Einwendungen innerhalb 14 Tagen bei uns anzumelden und zu begründen.

Stuhm, den 4. Januar 1865.

Der Magistrat.

Privat-Anzeigen.

Der **Verein von Landwirthen für Stuhm und Umgegend** versammelt sich

Freitag, den 20. Januar c., Abends 6 Uhr,

bei B. Müller in Stuhm.

Tagesordnung:

1. Antrag auf Aenderung des Statutes in Betreff der Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Ueber die neue westpreußische Landschaft, von Biber-Gorrey.
3. Vortrag über Federvieh, **in specie** über das Rupfen lebendiger Gänse, von Kreisphysikus Dr. Aschmann.
4. Vortrag über Flammöfen, von Maurermeister Köhn.
5. Aufnahme neuer Mitglieder.

Die Herren Schulzen der zum Kirchspiel Kleczewko gehörigen Ortschaften werden unter Hinweisung auf die landräthlichen Verfügungen vom 24. December 1852 (Kreisbl. № 52) und vom 25. December 1857 (Kreisbl. pro 1858 № 1) hiermit ersucht, die Einziehung des Personal-Decems gefälligst zu bewirken und bis **zum 15. Februar c.** an den Rendanten der Kirchenkasse, Lehrer Jampert in Schweingrube, einzuzahlen.

Der Kirchen-Vorstand.

Der Neubau eines massiven Schulhauses zu Pirklitz, auf 1060 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf. veranschlagt, soll in dem in Pirklitz auf **Montag, den 30. Januar, Vormittags 10 Uhr,** anberaumten Termine an den Mindestfordernden in Entreprise ausgegeben werden.

Bauunternehmer werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß Zeichnung und Anschlag im Termine offen liegen, in demselben auch die Bedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Das Dominium.

Auf dem Wege nach Altmark in den Grenzen von Grzymalla ist eine eiserne Wagenachse gefunden. Der sich legitimirende Eigenthümer kann dieselbe gegen Erstattung der Kosten in Grzymalla in Empfang nehmen.

(Hierzu eine Beilage.)